

Vereinsförderrichtlinien der Stadt Neresheim

Präambel

Bereits 1990 hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim die ersten Vereinsförderungsrichtlinien erlassen. Durch diese Richtlinien soll die wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Bedeutung der Arbeit in den Vereinen honoriert werden.

Den verschiedenen Vereinen im Stadtgebiet werden herausragende pädagogische, sozial, kulturelle und gesundheitsvorsorgende Funktionen zugeschrieben. Vor allem das Engagement im Kinder- und Jugendbereich der Vereine ist von größter Bedeutung. In den Vereinen werden unter anderem Werte wie Kreativität, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit vermittelt. Mit ihrem Angebot ergänzen die Vereine wichtige Aufgaben der Kommune im Bereich der Integrationsleistung und der Daseinsvorsorge. Die Förderung der Vereine ist eine wichtige öffentliche Aufgabe.

Durch die finanzielle Förderung nach den nachstehenden Grundsätzen leistet die Stadt Neresheim ihren Beitrag für ein reges Vereinsleben. Ziel ist es, eine gleichmäßige und transparente Förderung zu erreichen, bei der die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Vordergrund steht.

Die Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt Neresheim. Es besteht kein Rechtsanspruch. Unabhängig von der nach diesen Richtlinien errechneten Förderung und Bezuschussung richten sich die Leistungen der Stadt nach jeweils im städtischen Haushalt veranschlagten Finanzmitteln. Eine allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Fördermittel- und Zuschusskürzung bleibt insoweit vorbehalten.

§ 1

Fördervoraussetzungen

Die Stadt fördert die im Stadtbereich ansässigen Vereine und Vereinigungen finanziell, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Grundsätzlich förderungswürdig sind alle gemeinnützigen eingetragenen Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände, die dem kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen und bildenden Wohl der Bevölkerung dienen. Gemäß ihrer Satzung wurden die Vereine ausschließlich zu diesen Zwecken gegründet und richten entsprechende Vereinsarbeit aus. Keine Vereinsförderung erhalten: berufsständische Vereine, religiöse oder politische Organisationen und Fördervereine.
2. Der Sitz des Vereins muss in Neresheim sein.
3. In der Satzung der örtlich selbstständigen Vereine muss bestimmt sein, dass im Fall der Auflösung das Vereinsvermögen an die Stadt oder an einen örtlichen Verein fällt, der die Bedingungen dieser Vereinsförderrichtlinie erfüllt.
4. Für den Fall des Verkaufs einer von der Stadt geförderten Anlage oder Einrichtung verpflichten sich die bezuschussten Vereine und Vereinigungen in der abzuschließenden Vereinbarung, der Stadt ein Vorkaufsrecht zum jeweiligen Verkehrswert abzüglich der gewährten Zuschüsse einzuräumen.

5. Nachgewiesener Missbrauch der Förderrichtlinien oder Fördermittel, insbesondere durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückführung der gewährten Fördermittel und den Ausschluss des Vereines von künftigen Fördermöglichkeiten zur Folge.

§ 2 Arten der Förderung

(1) Mitgliederbezogene Jugendförderung

Um den Vereinen eine intensive Jugendarbeit zu ermöglichen, gewährt die Stadt ihnen zur Förderung der Jugendarbeit für jugendliche Mitglieder einen besonderen Zuschuss.

Es werden Kinder und Jugendliche vom 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gefördert, maßgebend sind die Geburtsjahrgänge. Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 1. Januar des Zuschussjahres. Bei der Stadtkämmerei sind bis zur Antragsfrist die Zahlen der aktiven Jugendlichen glaubhaft nachzuweisen. Denkbar sind diese Meldungen in Form von Mitgliedermeldungen an den jeweiligen Dachverband bzw. in Form einer Liste der für dieses Jahr gültigen Vereinsmitgliedsbeiträge.

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro jugendliches Mitglied **23,00 Euro** im Jahr.

(2) Überlassung von städtischen Anlagen und Einrichtungen

Alle Vereine nach dieser Richtlinie können die städtischen Hallen und Sportplätze außerhalb des Schulbetriebs nach einem von der Stadtkämmerei zu genehmigenden Belegungsplan für den Übungsbetrieb sowie Pflicht- und Rundenspiele nutzen. Für den Übungsbetrieb in den städt. Mehrzweckhallen bzw. der Härtsfeld-Sport-Arena (HSA) wird ein Nutzungsentgelt nach den Bestimmungen der Entgeltordnung für die städtischen öffentlichen Einrichtungen in Rechnung gestellt. Grundlage für die Berechnung der Nutzungsentgelte ist die je Schuljahr geschlossene Mietvereinbarung über die Hallennutzung mit dem jeweiligen Verein. Dabei wird von einer pauschalen regelmäßigen Nutzung von insgesamt 38 Wochen je Jahr ausgegangen.

Darüber hinaus können auch **alle weiteren Vereine und Vereinigungen** ab 20 Mitglieder, die die Bedingungen dieser Richtlinie erfüllen, im Rahmen der jeweils gegebenen örtlichen Möglichkeiten und zur Ausübung Ihres Vereinszwecks städtische Räume nutzen. Die Stadt kann dafür ein angemessenes Nutzungsentgelt festsetzen.

Für Einzelveranstaltungen sämtlicher Nutzer ist ein Nutzungsentgelt entsprechend der Bestimmungen der Entgeltordnung für die städtischen öffentlichen Einrichtungen zu entrichten.

(3) Förderung des Engagements der Vereine für das kommunale Gemeinwesen

Neben der Förderung nach den Absätzen 1 und 2 sind auch öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und Aktivitäten der Vereine förderfähig.

1. Unter **öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen** sind Veranstaltungen im Stadtgebiet zu verstehen, die nicht wirtschaftlicher Art (d.h. ohne Gewinnerzielungsabsicht) und für die gesamte Einwohnerschaft der Stadt Neresheim öffentlich zugänglich sind.
2. Unter **öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten** sind Maßnahmen der Vereine zu verstehen, die nicht wirtschaftlicher Art (d.h. ohne Gewinnerzielungsabsicht) sind und die die örtliche Tradition bzw. das örtliche Brauchtum in Neresheim fördern ODER die der Verbesserung des Wohnumfeldes bzw. der Lebensqualität dienen.

Für Veranstaltungen und Aktivitäten nach diesem Absatz gewährt die Stadt einen Zuschuss in Form eines Festbetrages von 300,00 € pro Maßnahme, höchstens jedoch für 2 Maßnahmen je Kalenderjahr.

(4) Förderung von Investitionen

1. **Zuschüsse zu Baumaßnahmen**

Für bauliche Investitionen, die dem Vereinszweck dienen, gewährt die Stadt einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Baukosten in Höhe von 10 %, maximal 6.000,00 EUR, oder stellt ein gleichwertiges Grundstück zur Verfügung. Eigenleistungen von aktiven Vereinsmitgliedern können mit einem Stundensatz von 8,50 € als Baukosten, höchstens jedoch 2.000 € angerechnet und gefördert werden.

Für dieselbe Baumaßnahme kann nur einmal ein Zuschuss gewährt werden.

2. **Zuschüsse zu größeren Anschaffungen**

Für Anschaffungen von besonderer Bedeutung, die dem Vereinszweck unmittelbar dienen, kann ein städtischer Zuschuss in Höhe von maximal 10 % des Kaufpreises und maximal 5.000,00 EUR bewilligt werden.

Bauvorhaben unter 5.000,00 EUR und Anschaffungen unter 2.500 EUR werden nicht gefördert. Ein Verein kann nur einmal innerhalb von 3 Jahren in den Genuss einer Förderung nach Absatz 4 kommen.

3. **Bürgschaften**

Baut der Verein auf fremden Grund oder kann für Fremdmittel keine ausreichenden Sicherheiten stellen, kann die Stadt nach Vorlage detaillierter Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne und nach ausreichender Ausschöpfung eigener Finanzierungsmittel (z.B. Beiträge der Mitglieder, Eigenleistungen) Bürgschaften übernehmen. Diese Bürgschaften sind außerdem noch von der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Ostalbkreis) im Einzelfall zu genehmigen.

(5) Sonstige Förderungen

1. **Berichte im städtischen Amtsblatt**

Im Amtsblatt der Stadt Neresheim kann jeder örtliche Verein Vereinsnachrichten abdrucken lassen. Vereinsnachrichten sind:

Bekanntmachungen von Vereinstermine, Ergebnissen und Berichten über Ehrungen. Die Stadt hat das Recht, eingereichte Texte redaktionell zu überarbeiten und zu kürzen.

2. **Sachleistungen**

Bei ihren Veranstaltungen können die Vereine durch verschiedene städt. Leistungen unterstützt werden. Dazu gehören auch städtische Bauhofleistungen, soweit dies vom Arbeitsanfall her möglich ist und im Einzelfall eine vorherige Abstimmung stattfand.

3. **Jubiläen**

Bei Jubiläen, die im Rahmen einer Festveranstaltung begangen werden, gewährt die Stadt Vereinen oder Vereinigungen, die unter diese Vereinsförderrichtlinien fallen, alle 25 Jahre einen einmaligen Zuschuss von 6,00 EUR pro Jahr des Bestehens, höchstens jedoch 500,00 EUR (z.B. bei 100, 125, 150 usw.) Für Zwischenjubiläen (in 10-er Schritten) erhält der Verein jeweils einen Festbetrag von 125,00 EUR.

4. **Für besondere Umstände**

Sollten besondere Umstände oder Fälle nicht durch diese Vereinsförderrichtlinien abgedeckt sein, kann das zuständige gemeinderätliche Gremium darüber hinaus über eine Förderung entscheiden.

§ 3 Antragstellung

- (1) Eine Vereinsförderung ist grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag möglich.
- (2) Die Bearbeitung der Anträge sowie die Bewilligung und die Auszahlung der nach dieser Richtlinie beantragten Fördermittel stellen ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Zuständige Stelle ist die Stadtkämmerei. § 2 Abs. 5 Nr. 4 bleibt unberührt.
- (3) Eine Förderung nach § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie (mitgliederbezogene Jugendförderung) ist bis zum 30.06. des Zuschussjahres zu beantragen.
- (4) Eine Förderung nach § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie (Förderung der Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen und Aktivitäten) ist bis zum 30.06. des auf die Maßnahmen folgenden Jahres zu beantragen.
- (5) Eine Förderung nach § 2 Abs. 4 dieser Richtlinie (Förderung von Investitionen) ist jeweils bis zum 30.06. für das folgende Haushaltsjahr zu beantragen.
- (6) Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

§ 4
Berichtspflichten / Verwendungsnachweis

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses nach § 2 Abs. 4 dieser Richtlinie (Förderung von Investitionen) erfolgt in der Regel nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- (2) Als Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nach Abs. 1 sind der Stadt grundsätzlich die Originalbelege (Rechnung und Überweisungsträger) vorzulegen. Der Empfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet.

§5
Inkrafttreten

Diese Vereinsförderrichtlinien treten zum 01.01 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderrichtlinien vom 28.11.2003 außer Kraft.

Neresheim, 17.12.2018

gez .Häfele
Bürgermeister